

Bekanntmachung

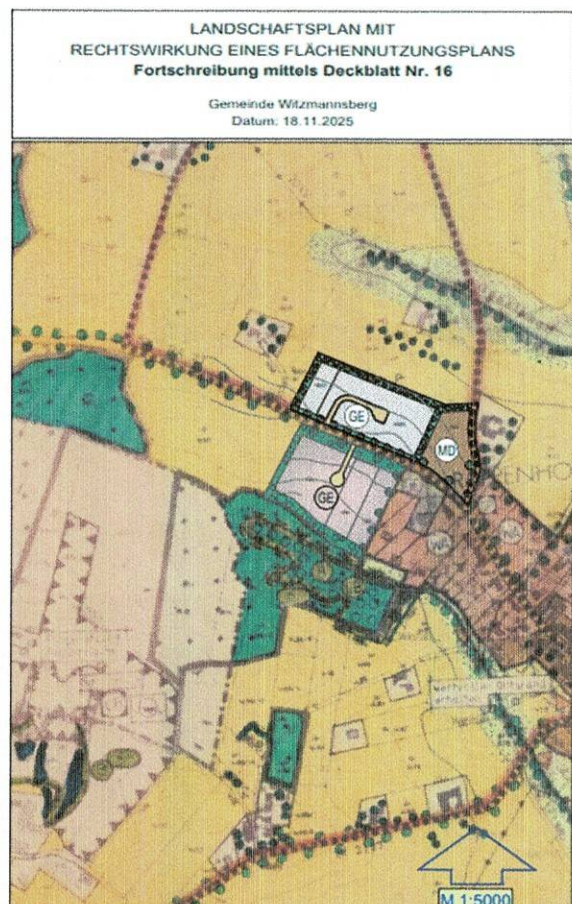
Bekanntmachung der Genehmigung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes (Deckblatt Nr. 16) im Bereich Rappenhof.

Mit Bescheid vom 19.01.2026 Nr. 61.0.01/LP hat das Landratsamt Passau mitgeteilt, dass die Genehmigung als erteilt gilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist von einem Monat (§ 6 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB)) unter Angaben von Gründen abgelehnt wird. Dieser Fall ist hier eingetreten, weshalb der Landschaftsplan mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes (Deckblatt Nr. 16), im Bereich Rappenhof, in der Fassung vom 18.11.2025 genehmigt ist.

Die fiktive Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Landschaftsplan mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes (Deckblatt Nr. 16) im Bereich Rappenhof wirksam.

Jedermann kann die Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes (Deckblatt Nr. 16) im Bereich Rappenhof mit Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Landschaftsplan mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Tittling, Vorraum Zimmer Nr. 14, Marktplatz 10, 94104 Tittling, während der allgemeinen Geschäftsstunden, im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Tittling unter www.verwaltungsgemeinschaft-tittling.de und im zentralen Landesportal für Bauleitplanung Bayern einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Landschaftsplans mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Tittling, 30.01.2026



Josef Schuh
1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die oben genannte Bekanntmachung liegt im Rathaus
Tittling, Vorraum Zi. Nr. 14, Marktplatz 10, 94104
Tittling, während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Tittling, 30.01.2026

(Siegel)

Josef Schuh, 1. Bürgermeister

An die Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft
Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling

angeheftet am: 30.01.2026

abgenommen am

Tittling,

.....
(Unterschrift)